

## Ein funktionierendes System

Von E. Noldus.

Eine kleine Meldung in der WAZ vom 20. September besagte, daß in Greifswald die Klage des im Juli unrechtmäßig (!) abgeschobenen afghanischen Flüchtlings Nasibullah S. gegen die Ablehnung seines Asylantrages abgewiesen worden ist; und zwar „volumfänglich“. Die Anwältin des 20jährigen, die SPD-Bundestagsabgeordnete Sonja Steffen, sagte gegenüber NDR und der „Süddeutschen Zeitung“, daß sie auf jeden Fall Rechtsmittel beim Obergericht einlegen will.

Wir möchten hier an Sami A. erinnern, der 1997 nach Deutschland kam um zu studieren, aber dann sein Studium abbrach und in die Islamistszene abtauchte. Dieser Mann, der stets und ständig vom Steuerzahler alimentiert wurde, brachte es inzwischen immerhin zu einem eigenen Wikipedia-Artikel, nachdem er im Juli dieses Jahres nach Tunesien abgeschoben wurde. Laut FAZ vom 21. Juli kostete das eigens für ihn angemietete Charterflugzeug 34848 Euro. Seine Interessen vertreten gleich zwei Anwältinnen. Eine davon, Seda Basay-Yildiz aus Frankfurt/Main durfte sich, wie in der FAZ am 19. Juli angekündigt, dort über „heimliche Abschiebungen, Hysterie und Politik auf Kosten des Rechtsstaats“ auslassen. Natürlich hatte Sami A. auch in Tunesien einen Anwalt, der gleich mit einem direkten Draht zur „Bild“-Zeitung von einem unglaublichen Skandal sprach, der in Deutschland passiert sei (Welt 16. 7. 2018).

Zuletzt erinnern wir an eine Anfang Mai in Ellwangen zunächst gescheiterte Abschiebung eines abgelehnten Asylbewerbers aus Togo. Erst nach einem Großaufgebot an Einsatzkräften konnte der Mann in Abschiebehaf genommen werden. Selbstredend hatte auch dieser Mann einen Anwalt. Laut Spiegel Online vom 14. Mai hatte dieser beim Karlsruher Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt, die Abschiebung auszusetzen. Die Verfassungsbeschwerde (!) war „bisher mangels ausreichender Begründung unzulässig“ und wurde daher abgelehnt.

Wir können nicht umhin, unseren Rechtsstaat zu bewundern. Mittellose Flüchtlinge – Refugees welcome – genießen den Rechtsbeistand selbstloser Menschenfreunde und können dank prominenter Fürsprecher sicher sein, daß ihre Anliegen gehört werden.

Die nächste Angelegenheit ist weniger prominent. Sie spielt sich in Oberhausen ab und betrifft Angehörige der autochthonen Urbevölkerung. Geschildert wird der Vorgang in der WAZ vom 18. 8. 2018.

Pflegekind Max lebt seit 14 Jahren bei seiner Pflegemutter Maria. Im August 2017 beginnt Max ein freiwilliges soziales Jahr in einem Krankenhaus für monatlich 360 Euro. Im Februar 2018 wird Max volljährig, weshalb das Jugendamt die Zahlung des Pflegegeldes einstellt. Die Pflegemutter erhält eine Bruttorente von 1000 Euro. Das Jobcenter, das für den Volljährigen nun zuständig ist, gewährt Max einen Zuschuß zum Lebensunterhalt von 59 Euro pro Monat.

Zur Volljährigkeit soll Max eine eigene Wohnung beziehen; dieser Schritt soll bei Pflegekindern durch Jugendamt bzw. Jobcenter gefördert werden. Max hat im März/April drei Wohnungen zur Auswahl; ein Mietvertrag ist unterschrieben. Dieser Vertrag wird beim Jobcenter zur Bewilligung eingereicht; es passiert nichts. Auch bei den nächsten Wohnungen reicht Max die Verträge beim Jobcenter ein, erhält aber von dort keine Antwort.

Im Juli endet das freiwillige soziale Jahr im Krankenhaus, das ihm ab Oktober eine Ausbildung zum Krankenpfleger ermöglicht (der Vertrag ist bereits unterschrieben). Mit dem Wegfall der Vergütung über 360 Euro wird das Geld etwas knapp. Maria setzt für Max daher einen Vertrag zur Untermiete (bei ihr) auf und stellt beim Jobcenter einen Antrag auf Mietkostenzuschuß. Insgesamt dreimal hat sie nach eigenem Bekunden die notwendigen Unterlagen – jedesmal auf Anforderung durch das

Jobcenter – eingereicht, ohne daß ein Bescheid ergangen wäre.

Auf Nachfrage der WAZ reagiert das Jobcenter. Für Februar bis Juli (Tag der Volljährigkeit bis Ende des freiwilligen sozialen Jahres) erhält Max insgesamt ca. 2000 Euro Mietkosten. Ab August bis zum Beginn der Ausbildung wird ein Zuschuß zum Lebensunterhalt in Höhe von 252 Euro monatlich gewährt.

Zum Vorgang selbst erklärt Pressesprecher Vogt vom Jobcenter, daß etwas schiefgelaufen sei. „Das Jugendamt stellte zwar eine Bescheinigung aus, dass der Junge ausziehen darf. Die Bewilligung des ersten (und der folgenden) Mietvertrages sei daran gescheitert, weil Max Gesprächstermine beim Jobcenter absagte, da er arbeiten mußte. Der später von Maria ausgestellte Vertrag zur Untermiete sei nicht genehmigt worden, „weil die Sachbearbeiterin irrtümlich von einem Umzug ausgegangen ist und der Vertrag befristet bis Dezember 2018 ausgestellt war.“ Auch dieses Mißverständnis sei bereits geklärt worden; alle Zahlungen seien bereits erfolgt.

Wir wollen uns nicht auslassen über die Höhe der verhandelten Beträge. Wir wollen auch nicht der Frage nachgehen, warum mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres ein Pflegekind plötzlich zum Untermieter werden muß, wobei sich an der Wohnsituation nicht das geringste ändert. Uns interessieren hier lediglich die nicht gestellten Fragen, was wir nun nachholen.

1. Frage: Warum erfolgte bei der Vorlage des Mietvertrages keine Rückmeldung? Antwort: Max hat Gesprächstermine nicht wahrgenommen, so daß sich die Bearbeitung des Vorganges verzögert hat.
2. Frage; Hätte Maria nicht den Termin wahrnehmen können? Es handelt sich doch um eine Bedarfsgemeinschaft. Antwort: Auf keinen Fall; der Termin war für Max.
3. Frage: Der anberaumte Termin wurde mehrfach abgesagt wegen der Berufstätigkeit von Max. Der bzw. die Verträge lagen Ihnen doch vor. Antwort: Das kann ich nicht sagen.
4. Frage: Warum nicht? Erhält man bei Ihnen keine Eingangsbestätigung? Antwort: Nein, dafür ist der Aufwand zu groß. Eingehende bzw. am Informationsschalter vorgelegte Unterlagen werden bei uns elektronisch erfaßt bzw. entgegengenommen. Das reicht völlig aus.
5. Frage: Aber Maria bzw. Max können dann keine Nachweise vorlegen, falls es einmal zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommen könnte? Antwort: Wie gesagt, der Aufwand ist zu groß.
6. Frage: Maria behauptet, sie habe dreimal die gleichen Unterlagen vorlegen müssen. Antwort: Ohne konkrete Angaben kann man dazu wenig sagen. In begründeten Fällen verschickt die Leistungsabteilung eine „Aufforderung zur Mitwirkung“.
7. Frage: Der Vertrag zur Untermiete ist trotzdem nicht bewilligt worden. Antwort: Nach dem seinerzeitigen Kenntnisstand mußte die zuständige Sachbearbeiterin von einem Umzug und einem befristeten Vertrag ausgehen.
8. Frage: Die Vorgänge haben sich über Monate hingezogen. Warum werden Termine nicht kurzfristig vergeben? Antwort: Die Terminplanung erfolgt per Computer. Die Sachbearbeiter können nur aus vorgeschlagenen Terminen wählen.
9. Falls der postalische Weg zu umständlich ist. Kann man nicht auch per E-Mail korrespondieren? Antwort: Unsere Fallmanager (Arbeitsvermittler) nutzen in der Regel e-Mail, falls ihre Kunden diese Möglichkeit nutzen; für die Leistungsabteilung trifft das weniger zu.
10. Frage: Aber jeder Mitarbeiter hat doch eine e-Mail-Adresse, die im Schriftverkehr immer angegeben wird. Kann man nicht auf diese Möglichkeit hinweisen und etwa durch eine automatische Lesebestätigung den Eingang von per Mail zugeschickten Unterlagen bestätigen? Antwort: Falls unsere Mitarbeiter e-Mail nutzen, kann man nicht vorschreiben oder prüfen,

ob sie eine Lesebestätigung zurückschicken. Auch könnten e-Mails nicht ankommen, weshalb wir grundsätzlich empfehlen, Unterlagen schriftlich oder persönlich einzureichen bzw. den Hausbriefkasten zu benutzen. Ferner handelt es sich bei allen Schreiben des Jobcenters um Formschriften, die automatisch erzeugt werden. Der Aufwand, Schreiben individuell zu verfassen, wäre viel zu groß.

11. Frage: Wenn es also keine Möglichkeit gibt, sich den Eingang eingereichter Unterlagen bestätigen zu lassen, gehen Versäumnisse des Jobcenters stets zu Lasten des Kunden? Antwort: Gelegentlich passieren Mißverständnisse, die wir natürlich bedauern. Wir versuchen jedem Einzelfall gerecht zu werden.

12. Vielen Dank für das Gespräch!

Dieses Gespräch mit dem Pressesprecher des Jobcenters ist natürlich erfunden, aber es basiert auf konkreten Erfahrungen. Wir haben hier den Vorgang ausführlich dargestellt, weil er die Hilflosigkeit derer zeigt, die auf das Jobcenter angewiesen sind. Man könnte sich natürlich fragen, warum Maria den Schritt an die Öffentlichkeit gegangen ist, anstatt sich einen Anwalt zu Hilfe zu nehmen.

Abgesehen von den Kosten, machen Anwälte nur Sinn, wenn man sein Recht einklagen will. Für Flüchtlinge steht ein organisiertes Netzwerk zur Verfügung; es gibt umfangreiche Rechte, aber so gut wie keine Pflichten. Für Kunden des Jobcenters ist es genau andersherum: Sie haben nur Pflichten und keine Rechte.

Man prüfe selber und gebe in eine Suchmaschine den Begriff „Pflichten des Jobcenters“ ein. Das Ergebnis könnte so aussehen wie auf der nächsten Seite (Seite 3 der Trefferliste der Suchmaschine Bing).

Das Ergebnis ist kurios: Es ist zwar davon die Rede, daß in der sogenannten Eingliederungsvereinbarung die Pflichten des Jobcenters niedergelegt sind, aber in den markierten, also geöffneten Links der Trefferliste fanden sich keine Pflichten aufgeführt. Die simple Wahrheit ist: Es gibt keine Pflichten des Jobcenters!

Theoretisch besteht die Verpflichtung des Jobcenters, auf Verlangen eines Leistungsbeziehers eine Eingangsbestätigung auszustellen. Da das Jobcenter aber keine Behörde ist, andererseits aber auch keine private Einrichtung darstellt, weil die Kommune an der Dienstaufsicht über das Jobcenter beteiligt ist, ist das Resultat eine Spielwiese für Juristen. Diese Verpflichtung ist nicht in allgemein zugänglichen Gesetzen, sondern in Verwaltungsverordnungen niedergelegt, die wiederum von Bundesland zu Bundesland verschieden sind und wiederum usw. usw.

Möchte man Unterlagen per e-Mail einreichen, ist man auf die Mitarbeit des Empfängers angewiesen. Arbeitsvermittler bzw. Fallmanager sind dazu im Prinzip bereit, weil jeder Vermittlungserfolg „ihr“ Erfolg ist und die Korrespondenz per Mail die Erfolgsaussichten erhöhen kann (schnellerer Informationsaustausch, problemlose Rückfragen usw.). Insgesamt aber sind die Arbeitsgänge im Jobcenter so stark formalisiert, daß sie Mitarbeiter zur Inflexibilität geradezu erziehen. Ein Gutteil davon ist für den ersten Arbeitsmarkt in der freien Wirtschaft schlicht und ergreifend untauglich.

Wer sich über die juristischen Fragen, die im Zusammenhang mit dem e-Mail-Verkehr stehen, informieren möchte, sieht sich sehr bald mit technischen Detailfragen konfrontiert, die einiges an Vorkenntnissen erfordern. Die Rechtsprechung ist hier im Fluß, so daß auch hier der Leistungsempfänger das volle Risiko trägt, im juristischen (nicht technischen!) Sinne den Eingang von angeforderten Unterlagen nachzuweisen.

Umgekehrt dazu lassen sich leicht Beispiele in der Rechtsprechung dafür finden, daß Klagen abgewiesen werden, weil Nachweise über die fristgerechte Vorlage von Unterlagen nicht zu führen sind.



Pflichten des Jobcenters



Alle

Bilder

Videos

Karten

News

| Meine gespeicherten Elemente

21-30 Von 133.000 Ergebnissen

Datum ▾

Sprache ▾

Region ▾

### Rechtstipps Eingliederungsvereinbarung - anwalt.de

<https://www.anwalt.de/rechtstipps/suche.php?suchbegriff=Eingliede...> ▾

Wenn Sie sich beim **Jobcenter** wohlfühlen und mit Eingliederungsvereinbarungen ... Bei einem Verstoß gegen **Pflichten** drohen Sanktionen, ...

### Führerschein: Jobcenter-Antrag stellen - mit diesen Tipps ...

<https://praxistipps.focus.de/fuehrerschein-jobcenter-antrag...> ▾

Nehmen Sie Ihre Unterlagen zur Hand. Dort finden Sie die Eingliederungsvereinbarung. Darin sind Ihre **Pflichten** und die **des Jobcenters** festgehalten.

### Jobcenter: Welche Aufgaben übernimmt das Jobcenter? | Hartz ...

<https://www.hartz4.de/jobcenter> ▾

**Jobcenter** Lesen ... Dabei handelt es sich quasi um einen Vertrag zwischen Leistungsberechtigtem und **Jobcenter**. Rechte und **Pflichten** beider Parteien ...

### Widerspruch gegen den Verwaltungsakt | Hartz 4 & ALG 2

<https://www.hartz4hilfthartz4.de/widerspruch-verwaltungsakt> ▾

Hartz-4-Empfänger und ALG-1-Bezieher müssen in der Regel einen Vertrag mit der Agentur für Arbeit oder dem **Jobcenter** ... **Pflichten des Jobcenters** als ...

### Bei plötzlichem Hausbesuch: Muss man Jobcenter-Mitarbeiter ...

<https://www.heimarbeit.de/bei-ploetzlichem-hausbesuch-muss-man...> ▾

Der unbeliebte Außendienst der **Jobcenter** ... ist der Bezieher somit in manchen Fällen tatsächlich in der **Pflicht**, den Mitarbeiter **des Jobcenters** ...

### Hartz IV: Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter ...

<https://www.anwalt.de/rechtstipps/hartz-iv...> ▾

Seite 3 der Trefferliste; und immer noch keine „Pflichten des Jobcenter“!